



**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die  
Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren  
und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen  
in der  
Gemeinde Selfkant**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Gemeinde Selfkant am .....folgende  
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,  
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde  
Selfkant beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 4 (6) Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:**

(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **3,12 €**

### **§ 5 (4) Niederschlagswassergebühren erhält folgende Fassung:**

(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche im i.S.d. Abs. 1 jährlich **0,60 €**

## **Artikel II**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen in der Gemeinde Selfkant tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 11. Dezember 2014

Der Bürgermeister

Corsten